

## **Prüfung des Brandschutzes durch Prüfsachverständige nach der Landesverordnung über Prüfsachverständige für Brandschutz**

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen  
vom 1. April 2021 (45210)

Legt die Bauherrin oder der Bauherr nach § 65 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) Bescheinigungen über die Prüfung des Brandschutzes von Prüfsachverständigen nach der Landesverordnung über Prüfsachverständige für Brandschutz (PrüfSBrVO) vor, wird vermutet, dass die bauaufsichtlichen Anforderungen insoweit erfüllt sind. Die Bauaufsichtsbehörde ist nicht verpflichtet, den Inhalt der Bescheinigung zu überprüfen.

Hinsichtlich der Aufgaben und Zuständigkeiten der Prüfsachverständigen für Brandschutz und ihres Zusammenwirkens mit den Bauaufsichtsbehörden und Brandschutzdienststellen ist Folgendes zu beachten:

### **1 Aufgaben der Prüfsachverständigen für Brandschutz**

1.1 Zur Erfüllung des § 14 Abs. 1 Satz 1 PrüfSBrVO prüfen die Prüfsachverständigen für Brandschutz

- die Vollständigkeit und Richtigkeit der Bauunterlagen bezüglich des Brandschutzes (§ 63 Abs. 2 LBauO i. V. mit § 5 Abs. 2 der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung – BauuntPrüfVO – und ggf. den zusätzlichen Bauunterlagen nach den Sonderbauverordnungen oder Technischen Baubestimmungen),
- die Vollständigkeit und Richtigkeit der Nachweise über den Brandschutz und deren Übereinstimmung mit den Bauunterlagen,
- die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften.

Für die Bescheinigung ist das beigefügte Formblatt A (Prüfbericht) zu verwenden.

1.2 Die Bescheinigung der Prüfsachverständigen für Brandschutz und die von ihnen mit einem Prüfvermerk versehenen Bauunterlagen sind der Bauaufsichtsbehörde zusammen mit dem Bauantrag – im vereinfachten Verfahren nach § 66 Abs. 2 LBauO oder im Freistellungsverfahren nach § 67 Abs. 5 LBauO spätestens mit Baubeginn – vorzulegen. Die Bauaufsichtsbehörde kann zulassen, dass einzelne Unterlagen nachgereicht werden (§ 63 Abs. 2 LBauO).

## **2 Befugnisse der Prüfsachverständigen für Brandschutz**

2.1 Die Prüfsachverständigen für Brandschutz prüfen und bescheinigen die Gewährleistung des Brandschutzes im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 bis 3 PrüfSBrVO.

2.2 Soll bei abschließend geregelten Vorhaben von bauaufsichtlichen Anforderungen nach § 69 LBauO abgewichen werden, prüfen die Prüfsachverständigen für Brandschutz nach § 14 Abs. 1 Satz 4 PrüfSBrVO, von welchen Bestimmungen abgewichen werden soll, welcher Art die Abweichungen sind und welche Kompensationen die Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser gegebenenfalls dafür vorsehen; sind Belange der Feuerwehr von den Abweichungen betroffen, so beteiligen sie die Brandschutzdienststelle.

Die Prüfsachverständigen für Brandschutz bescheinigen mit dem Formblatt A gegenüber der Bauaufsichtsbehörde, dass die Schutzziele der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz auch unter Berücksichtigung der Abweichungen erfüllt sind.

2.3 Nach § 14 Abs. 1 Satz 4 PrüfSBrVO prüfen und bescheinigen sie zudem, dass bei unregelten oder nicht abschließend geregelten Vorhaben nach § 50 LBauO (Sonderbauten) die Schutzziele der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz auch unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen oder Erleichterungen erfüllt werden; sind Belange der Feuerwehr von den besonderen Anforderungen oder Erleichterungen betroffen, so beteiligen sie die Brandschutzdienststelle.

2.4 Sollte über die Zulässigkeit der Abweichungen, besonderen Anforderungen und Erleichterungen, die die Belange der Feuerwehr betreffen, im Rahmen der Herstellung des Benehmens mit der Brandschutzdienststelle kein Konsens erreicht werden, vermerken dies die Prüfsachverständigen für Brandschutz auf der Bescheinigung nach Formblatt A und begründen ihre Beurteilung.

Gleiches gilt, sofern Abweichungen von Bestimmungen bezüglich des Brand-schutzes erforderlich werden, die auch dem Schutz nachbarlicher Interessen dienen, und die Nachbarinnen und Nachbarn dem nicht zugestimmt haben; in diesen Fällen entscheidet die Bauaufsichtsbehörde. Auch im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 66 Abs. 2 LBauO oder im Freistellungsverfahren nach § 67 Abs. 5 LBauO ist ein Baubeginn in der Regel erst nach der Entscheidung der Bauaufsichtsbehörde möglich.

2.5 Die Prüfsachverständigen für Brandschutz sind u. a. zuständig für die Einhaltung der bauaufsichtlichen Vorgaben über den statisch-konstruktiven Brandschutz (wie Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile, Brennbarkeit der Baustoffe) und die Anordnung von Brandwänden. Die Prüfung der brandschutztechnischen Bemessung dieser Bauteile ist nach § 15 BauuntPrüfVO jedoch von der Person oder Stelle durchzuführen, die auch den Standsicherheitsnachweis prüft.

### **3 Beteiligung der Brandschutzdienststellen**

3.1 Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 PrüfSBrVO haben die Prüfsachverständigen für Brandschutz die Anforderungen des Brand-schutzes, die von der Brandschutzdienststelle zu vertreten sind, zu würdigen.

Diese Belange der Feuerwehr können sich insbesondere beziehen auf

- die Zugänglichkeit des Grundstücks und der baulichen Anlage für die Feuerwehr einschließlich der erforderlichen Zu-, Durch- oder Umfahrten und der Bewegungs- und Aufstellflächen sowie die anleiterbaren Stellen,
- die Rettungswege, die gleichzeitig auch Angriffswege der Feuerwehr sein können,
- die Bildung von Brandabschnitten und Brandbekämpfungsabschnitten,
- die Anlagen und Geräte zur Branderkennung, Brandmeldung und Brandbekämpfung, Alarmierung im Gebäude sowie den Rauchabzug,

- die technischen Anlagen zur Unterstützung des Funkverkehrs,
- die Löschwasserversorgung und -bevorratung und die Einrichtungen zur Löschwasserförderung sowie
- betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung, Brandbekämpfung und Rettung von Menschen (wie Feuerwehrplan, Brandschutzordnung, Bestellung von Brandschutzbeauftragten und Selbsthilfekräften).

3.2 Die Prüfsachverständigen für Brandschutz legen der Brandschutzdienststelle die Unterlagen zur Beurteilung der Abweichungen, besonderen Anforderungen oder Erleichterungen der unter 3.1 genannten Belange der Feuerwehr zur Stellungnahme vor.

Die vorgelegten Bauunterlagen sind mit einem Prüfvermerk der Brandschutzdienststelle zu versehen.

Für die Beteiligung der Brandschutzdienststelle ist das beigelegte Formblatt B zu verwenden, auf dem die Brandschutzdienststelle vermerkt, dass

- sie auf die Beteiligung verzichtet,
- die Belange der Brandschutzdienststelle, auch unter Berücksichtigung von Abweichungen nach § 69 LBauO oder besonderen Anforderungen und Erleichterungen bei Sonderbauten nach § 50 LBauO, vollumfänglich erfüllt wurden, oder
- die Belange der Brandschutzdienststelle nicht vollumfänglich berücksichtigt wurden. Sie nennt die Maßnahmen, die zur Gewährleistung des Brandschutzes ihrer Meinung nach erforderlich sind und begründet dies.

Das Formblatt B ist zusammen mit den vorgelegten Bauunterlagen an die Prüfsachverständigen für Brandschutz zurückzugeben, die es zusammen mit den geprüften Bauunterlagen sowie dem Formblatt A an die Bauaufsichtsbehörde weiterleitet.

3.3 Bei abschließend geregelten Vorhaben kann auf die Beteiligung der Brandschutzdienststellen verzichtet werden, wenn

- keine Abweichungen oder Ermessensentscheidungen vorliegen, die bauaufsichtliche Anforderungen des Brandschutzes (siehe Nr. 3.1 Satz 2) betreffen,

- die Anforderungen der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (A 2.2.1.1 der Verwaltungsvorschrift Bekanntmachung von Technischen Baubestimmungen) eingehalten sind,
- die zuständige Feuerwehr über die notwendigen Rettungsgeräte nach § 15 Abs. 4 LBauO verfügt und
- die Feuerwehr die bauliche Anlage in der vorgeschriebenen Zeit erreicht.

3.4 Sofern über die Belange der Feuerwehr im Rahmen der Herstellung des Behaltens mit der Brandschutzdienststelle kein Konsens erreicht werden konnte, informieren die Prüfsachverständigen für Brandschutz die Brandschutzdienststelle insoweit vor Baubeginn über das zur Ausführung vorgesehene Vorhaben.

#### **4 Bauüberwachung**

4.1 Sind die Prüfsachverständigen für Brandschutz von der Bauherrin oder dem Bauherrn mit der Prüfung des Brandschutzes beauftragt, so haben sie nach § 14 Abs. 2 PrüfSBrVO auch die Bauausführung nach § 78 Abs. 1 Satz 1 und 2 LBauO zu kontrollieren; insoweit entfällt die Überwachungspflicht des Bauleiters nach § 56 a LBauO (nur für die Einhaltung der Vorschriften nach dem öffentlichen Baurecht in diesem Bereich). Über die ordnungsgemäße Ausführung der Bauarbeiten in Bezug auf den Brandschutz haben die Prüfsachverständigen für Brandschutz eine Bescheinigung auszustellen, die der Bauaufsichtsbehörde mit der Fertigstellungsanzeige vorzulegen ist (§ 78 Abs. 2 Satz 3 LBauO).

Für die Bescheinigung ist das beigefügte Formblatt C zu verwenden. Die Prüfsachverständigen für Brandschutz haben neben der Abnahme der fertiggestellten baulichen Anlage regelmäßig auch baubegleitende Kontrollen durchzuführen. Umfang und Häufigkeit der Baukontrollen richten sich nach

- der Schwierigkeit der Bauausführung,
- dem Stellenwert, den die jeweiligen Bauteile, Einrichtungen oder Anlagen für die Gewährleistung des Brandschutzes haben, und
- der Art der Nutzung des Gebäudes und dem Grad der Gefährdung der Nutzer im Brandfall.

Werden Beanstandungen im Rahmen der Bauüberwachung nicht ausgeräumt, so haben die Prüfsachverständigen für Brandschutz in geeigneter Weise die Bauherrin oder den Bauherrn und die Bauaufsichtsbehörde zu benachrichtigen. Führt die Bauaufsichtsbehörde eine Bauzustandsbesichtigung durch, soll den Prüfsachverständigen für Brandschutz Gelegenheit zur Teilnahme gegeben werden.

4.2 Bei Sonderbauten sind bestimmte Anlagen und Einrichtungen vor Inbetriebnahme durch Sachverständige nach der Landesverordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen zu überprüfen.

Diese Aufgaben sowie die der zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder des zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers nach § 79 Abs. 2 LBauO sind nicht Gegenstand der Tätigkeit der Prüfsachverständigen für Brandschutz.

## **5 Tätigkeit der Prüfsachverständigen für Brandschutz außerhalb des Rahmens der Landesverordnung über Prüfsachverständige für Brandschutz**

Die Prüfsachverständigen für Brandschutz sind geeignete Sachverständige i. S. von § 56 Abs. 2 LBauO. Sie treten dann als geeignete sachverständige Personen auf und sind Brandschutzkonzeptersteller. Auch in diesen Fällen muss das Vier-Augen Prinzip gewahrt werden; die Brandschutzkonzepte unterliegen der Prüfpflicht durch andere Prüfsachverständige für Brandschutz oder die Bauaufsichtsbehörde.

Dieses Rundschreiben wurde mit dem Ministerium des Innern und für Sport abgestimmt und ersetzt das Schreiben des Ministeriums der Finanzen an die Bezirksregierungen vom 20. Mai 1998 (Az. 4535).

Anlagen:

Formblätter A, B und C